

# CSS ZahnarztPlus

## Hinweise zur Abrechnung der professionellen Zahnreinigung

Die CSS-Versicherung ist eine der flexibelsten Gesellschaften was die Abrechnung der professionellen Zahnreinigung angeht. So akzeptiert die CSS hier im Gegensatz zu anderen Gesellschaften nicht nur einen möglichen Abrechnungsweg, sondern verschiedene, die wir Ihnen nachfolgend gerne erläutern möchten:

### 1. GOZ 405 mit erhöhtem Steigerungsfaktor

Berechnung gemäß GOZ 405 mit erhöhtem Steigerungsfaktor – dafür erstattet der CSS Zahnarzt-Plus 100% bis zum 3,5fachen Satz. Korrekte Abrechnung dafür: z.B. 28 Zähne gem. 405 GOZ „Entfernung harter und weicher Beläge“ (Begründung des 3,5fachen Satzes z.B. „gründliche professionelle Zahnreinigung“)

### 2. Analogberechnung

Analogberechnung: Sofern die Vorgaben des §6 Abs.2 der GOZ (Analogberechnung) in korrekter Weise berücksichtigt werden, ist eine Analogberechnung bis zum Höchstsatz der GOZ aus CSS Zahnarzt-Plus voll erstattungsfähig. Empfohlene und häufig angesetzte Gebührennummern bei der Analogberechnung sind z.B. GOZ 404 oder GOZ 212

### 3. Berechnung der Einzelleistungen

Berechnung der einzelnen Leistungen, die eine komplexe professionelle Zahnreinigung abbilden: CSS Zahnarzt-Plus erstattet 100% für die komplexe professionelle Zahnreinigung für folgende GOZ-Ziffern bis zum Höchstsatz (max. 3,5fach): GOZ 405 Entfernung harter u. weicher Zahnbeläge, 407 Konkremententfernung (nur zum 1fachen Satz!!!), 100 Mundhygienestatus erstellen und eingehende Unterweisung zur Vorbeuge gegen Karies (maximal ein mal pro Kalenderjahr!), 101 Kontrolle des Übungserfolges (maximal 3 mal pro Kalenderjahr), 102 lokale Fluoridierung (maximal 3 mal pro Kalenderjahr), 201 Behandlung überempfindliche Zahnflächen (einmal je Kiefer pro Sitzung), 402 Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen, 403 Beseitigung von scharfen Zahnkanten (einmal je Kieferhälfte / Frontzahnggebiet, also je Sitzung maximal 4 mal).

### Hinweis für alle Berechnungsarten:

für die professionelle Zahnreinigung erfolgt keine Erstattung wenn eine Berechnung als „Verlangensleistung“ gemäß §2 Absatz 3 GOZ erfolgt (da die CSS dann von einer medizinisch nicht notwendigen Behandlung ausgeht)!!!

Die professionelle Zahnreinigung ist grundsätzlich auch bei Jugendlichen unter 18 Jahren seitens CSS erstattungsfähig – weitere prophylaktische Maßnahmen (GOZ 100, 101, 102) werden allerdings zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr von der GKV übernommen und müssen dementsprechend abgerechnet werden.